

## **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsverarbeitung**

**zwischen**

**Firma**

Adresse

PLZ Ort

- nachstehend Auftraggeberin genannt –

**und**

**COMPAREX**

Adresse

PLZ Ort

Land

- nachstehend Auftragnehmerin oder COMPAREX genannt -

### **§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags**

- (1) Die Auftragnehmerin führt die im separat geschlossenen Hauptvertrag beschriebenen Dienstleistungen für die Auftraggeberin durch. Die Auftragsverarbeitung (Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien) wird des Weiteren im Anhang 1 beschrieben. Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin personenbezogene Daten verarbeitet.

### **§ 2 Weisungen der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftraggeberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- (2) Die Auftragnehmerin verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Auftraggeberin. Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Mündliche Weisungen sind anschlie-

ßend von der Auftraggeberin zu dokumentieren. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn die Auftragnehmerin dies verlangt. Führen Weisungen der Auftraggeberin zu Leistungen der Auftragnehmerin, die über den im Hauptvertrag geschuldeten Umfang hinausgehen, hat die Auftraggeberin solche Leistungen gesondert zu vergüten.

- (3) Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn die Auftraggeberin dies anweist.
- (4) Die Verarbeitung erfolgt nur auf Weisung der Auftraggeberin, es sei denn, die Auftragnehmerin ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
- (5) Ist die Auftragnehmerin der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat sie die Auftraggeberin vor der Ausführung der Weisung darauf hinzuweisen. Hält die Auftraggeberin trotz des Hinweises der Auftragnehmerin an einer solchen Weisung fest, stellt sie die Auftragnehmerin von Schäden und Bußgeldern frei, die aus der Umsetzung der Weisung folgen.

### **§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und im Anhang 3 dieses Vertrages zu dokumentieren. Die Auftraggeberin hat die in Anhang 3 dieses Vertrags dokumentierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen geprüft und bestätigt, dass die von der Auftragnehmerin gewählten Sicherheitsmaßnahmen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die der Auftragnehmerin zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten gewährleisten.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen können von der Auftragnehmerin im Laufe der Zeit der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Die Auftragnehmerin darf entsprechende Anpassungen nur vornehmen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Die Auftragnehmerin muss der Auftraggeberin nur wesentliche Anpassungen mitteilen.
- (3) Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (4) Die Auftragnehmerin wird auf Anfrage und gegen gesonderte Vergütung an der Erstellung und der Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin mitzuwirken. Die Auftragnehmerin wirkt weiterhin gegen gesonderte Vergütung bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden mit. Sie hat der Auftraggeberin alle erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offenzulegen.

### **§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind

oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (3) Die Auftragnehmerin darf im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten der Auftraggeberin zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Auftragsverarbeitung erforderlich ist.
- (4) Die Auftragnehmerin hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden der Auftraggeberin zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- (5) Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin, damit diese ihren bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann, z.B. die Information und Auskunft an die betroffene Person, die Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Die Auftragnehmerin benennt einen Ansprechpartner, der die Auftraggeberin bei der Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung entstehen, unterstützt und teilt der Auftraggeberin dessen Kontaktdaten mit. Soweit im Rahmen dieser Unterstützung Anpassungen von IT-Systemen, andere Änderungen oder Leistungen erforderlich werden, die über den nach den Verträgen der Parteien geschuldeten Umfang hinausgehen, werden sich die Parteien über die Umsetzung und deren kommerzielle Rahmenbedingungen verständigen. Soweit die Auftraggeberin besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt, unterstützt die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierbei. Auskünfte an die betroffene Person oder Dritte darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung der Auftraggeberin erteilen. Soweit eine betroffene Person ihre datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber der Auftragnehmerin geltend macht, wird die Auftragnehmerin dieses Ersuchen an die Auftraggeberin weiterleiten.

## **§ 5 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen**

- (1) Die Auftraggeberin erteilt hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung, dass die Auftraggeberin weitere Auftragsverarbeiter hinzuziehen kann. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wobei sie hierbei den wichtigen Grund nachweisbar belegen muss. Widerspricht die Auftraggeberin dem Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters, kann die Auftragnehmerin einen anderen Auftragsverarbeiter einsetzen, gegen den in entsprechender Anwendung dieses Absatzes die Auftraggeberin dann keinen wichtigen Grund vorbringt, oder die Auftragnehmerin kann die betroffenen Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Ein Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn die Auftragnehmerin weitere Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht, und bei denen der weitere Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten der Auftraggeberin nehmen kann oder diese verarbeitet. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (3) Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn die Auftragnehmerin durch einen schriftlichen Vertrag sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen im Wesentlichen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.
- (4) Die Inanspruchnahme der in Anhang 2 zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragnehmer gilt als genehmigt, sofern die in § 5 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen umgesetzt werden.

#### **§ 6 Kontrollrechte der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin oder eine von ihr beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung. Durch geeignete und gültige Zertifikate zur IT-Sicherheit (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.

#### **§ 7 Mitzuteilende Verstöße der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten der Auftraggeberin mit sich bringen, sowie bei Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten der Auftraggeberin. Gleiches gilt, wenn die Auftragnehmerin feststellt, dass die bei ihr getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin bei der Einhaltung ihrer Meldepflichten unterstützen. Sie wird die Verletzungen der Auftraggeberin unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
  - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
  - b) Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
  - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
  - d) eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

#### **§ 8 Beendigung des Auftrags**

- (1) Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat die Auftragnehmerin alle personenbezogenen Daten nach Wahl der Auftraggeberin entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

- (2) Die Auftraggeberin kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Auftragnehmerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeberin aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum der Auftragnehmerin bei der Auftraggeberin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände der Auftraggeberin ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was ab dem 25.05.2018 auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

**Auftraggeberin**

**COMPAREX**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

**Anhang 1: Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

<b>Gegenstand der Verarbeitung</b>	
<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b>	
<b>Art der personenbezogenen Daten</b>	Alle Daten, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, insbesondere ...
<b>Kategorien betroffener Personen</b>	
<b>Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin (sofern benannt)</b>	
<b>Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Auftragnehmerin (sofern benannt)</b>	länderspezifisch

**Anhang 2: Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte**

<b>Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft)</b>	<b>Verarbeitungsstandort</b>	<b>Art der Dienstleistung</b>

**Anhang 3: Technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, Art. 32 DSGVO**

(länderspezifisch)